

Sitzung des Gemeinderates vom 18. März 2025

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSSEN Kathy, Schöffen;
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula,
HECK Andreas, LANGER Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER
Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2025.
 2. Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2024 zur Anpassung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr bzgl. der zeitlichen Begrenzung der Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h im Bereich der Gemeindeschulen.
 3. Ankauf von Wasserzählern und von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
 4. Genehmigung des Ankaufs eines Kleintransporters für den Wasserdienst. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrags.
 5. Erneuerung der Trinkwasserleitungen im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags der Arbeiten zu Lasten der Gemeinde im Rahmen eines gemeinsamen Auftrags der Versorger
 6. Genehmigung einer Übereinkunft mit der AIDE für einen gemeinsamen Auftrag der Versorger im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region
 7. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Wegeabsplasses an den Antragsteller LANGER-VEITHEN Hugo in Elsenborn, Vennhofstraße
 8. Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten für den behindertengerechten Zugang an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.
 9. Projekt zum Verlegen von Steintepich in der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2025

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2025 und

BESCHLIESST einstimmig:

- das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2025 zu genehmigen.

2° Abänderung des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2024 zur Anpassung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr bzgl. der zeitlichen Begrenzung der Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Gemeindeschulen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 08.09.2005, womit der Gemeinderat durch Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr im Bereich der Gemeindeschulen Bütgenbach, Weywertz, Elsenborn und Nidrum die maximale Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzte;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 06.12.2023, welcher den Artikel 12.1ter des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 11.10.1976 dahingehend abänderte, dass nun die Möglichkeit besteht, die Geschwindigkeitsbegrenzung in den 30er Zonen im Bereich der Schulen auf bestimmte Uhrzeiten und Tage zu begrenzen;

In Erwägung, dass das Polizeikollegium der Polizeizone Eifel vorschlägt, einheitliche Wochentage und Uhrzeiten für die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Schulen festzulegen; dass vorgeschlagen wird, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Schulen auf die Zeiträume von montags bis freitags, jeweils von 7.00 bis 18.00 Uhr zu beschränken;

In Erwägung, dass diese zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in folgenden Bereichen eingeführt werden könnte:

- im Bereich der Gemeindeschule Bütgenbach, zwischen den Anliegern "Wirtzfelder Weg 3" und "Wirtzfelder Weg 19";
- im Bereich der Gemeindeschule Weywertz, ab den Anliegern "Lindenstraße 10", "Neuer Weg 14", "Lindenstraße 25" und "Zur Weddem 10";
- im Bereich der Gemeindeschule Elsenborn, ab den Anliegern "Desherenborn 16", "Desherenborn 24", "Unter den Linden 5" und ab dem Kreuzungsbereich "Trierer Straße"/"Unter den Linden"/"Desherenborn";
- im Bereich der Gemeindeschule Nidrum, ab den Anliegern "Kirchstraße 12", "Dellenstraße 7", an der Kreuzung "Feldstraße"/"Dellenstraße" und ab der Kreuzung "Warchestraße"/"Talstraße";

Nach Durchsicht des Gutachtens des ÖDW - Mobilität und Infrastrukturen - Abteilung lokale Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßenanlagen vom 08.11.2024;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.11.2024, womit der Gemeinderat eine dementsprechende Anpassung der jeweiligen Ergänzungsverordnungen verabschiedete;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens der Wallonischen Region vom 06.02.2025, womit der Antrag auf Billigung der Anpassung der Ergänzungsverordnungen vom 27.11.2024 für unvollständig erklärt wurde; dass laut diesem Schreiben der Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024 dahingehend vervollständigt werden muss, dass die Aufschrift auf dem Zusatzschild des Verkehrszeichens F4A sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache vorgesehen werden muss;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024 anzupassen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35:

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Artikel 1 bis 6 des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2024 bzgl. der Anpassung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr zur zeitlichen Begrenzung der Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Gemeindeschulen werden durch die nachfolgenden Artikel 2 bis 7 ersetzt. Ein dementsprechender Randvermerk wird im Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates neben dem Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024 angebracht.

Artikel 2: In Artikel 1 der Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.09.2005 zur Verabschiedung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr zwecks Einrichtung von 30er-Zonen im Bereich der Gemeindeschulen der Ortschaften

Bütgenbach, Weywertz, Elsenborn und Nidrum wird jeweils ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die in Absatz 1 vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km pro Stunde gilt nur für die Zeiträume von montags bis freitags, jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr."

Artikel 3: In Artikel 2 der Beschlüsse des Gemeinderates vom 08.09.2005 zur Verabschiedung von Ergänzungsverordnungen über den Straßenverkehr zwecks Einrichtung von 30er-Zonen im Bereich der Gemeindeschulen der Ortschaften Bütgenbach, Weywertz, Elsenborn und Nidrum wird jeweils ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Unter dem Verkehrszeichen F4A wird ein Zusatzschild mit der Aufschrift in deutscher Sprache "MO-FR 7h00-18h00" und in französischer Sprache "LU-VE 7h00-18h00" angebracht.

Artikel 4: Ein dementsprechender Randvermerk wird im Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates neben den Beschlüssen des Gemeinderates vom 08.09.2005 angebracht.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 7: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

3° Ankauf von Wasserzählern und von Material für die Lagerbestände des Wasserdienstes der Gemeinde. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

In Anbetracht dessen, dass es gilt für die laufenden Arbeiten im Wasserdienst einen zusätzlichen Vorrat an Wasserzählern anzuschaffen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und die damit verbundene Kostenschätzung in Höhe von insgesamt ca. 13.351,45 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende drei Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.172,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.019,45 € ohne MwSt.;

Nachdem der Abänderungsvorschlag von Ratsmitglied Ronny FICKERS zum Hinzufügen einer Option zum Los 1, beinhaltend den Ankauf von 200 Modulen und den sonstigen erforderlichen Geräten für das Ablesen der Zähler auf Distanz mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € ohne MwSt. einstimmig angenommen wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151, §2;

In Anbetracht, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Dienstleistungsauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/744-51 vorgesehen sind:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf des auf der beigefügten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 13.351,45 € ohne MwSt. ohne Option in Los 1 bzw. ca. 23.351,45 € ohne MwSt. inklusive Option in Los 1 wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende drei Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 9.160,00 € ohne MwSt. ohne verpflichtende Option bzw. über einen geschätzten Auftragswert von ca. 19.160,00 € ohne MwSt. inklusive der verpflichtenden Option zur Lieferung von 200 Modulen und sonstigen erforderlichen Geräte für das Ablesen der Zähler auf Distanz;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.172,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.019,45 € ohne MwSt.;

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Art. 3: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2025.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

4° Genehmigung des Ankaufs eines Kleintransporters für den Wasserdienst. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen eines Lieferauftrags

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass für den Wasserdienst der Gemeinde ein Lieferwagen angekauft werden muss, da das jetzige Fahrzeug ausgedient hat und ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten für den Ankauf eines Lieferwagens auf ca. 35.000 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 35.000,00 € zzgl. MwSt. für die Lieferung des Lieferwagens aufgrund des Artikels 42, §1, 1., a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 12.02.2025 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 13.01.2025;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/743-52 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines Lieferwagens für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 35.000 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Lastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/743-52 des außerordentlichen Haushaltsplans 2025.

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

5° Erneuerung der Trinkwasserleitungen im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region, Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegen der Bedingungen des Arbeitsauftrags der Arbeiten zu Lasten der Gemeinde im Rahmen eines gemeinsamen Auftrags der Versorger

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.11.2017, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Honorarabkommens zur Vergabe der Planung von Arbeiten zur Erneuerung alter Gussleitungen in der Wasserversorgung genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.02.2018, diesen Dienstleistungsauftrag an das Studienbüro Schmitz in Spa zu vergeben;

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.07.2018, mit welchem der Gemeinderat das Gesamtprojekt zum Ersetzen der Gussleitungen in den Wasserleitungsnetzen Elsenborn, Nidrum und Leykaul mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 4.767.526,74 Euro zzgl. MwSt. gutgeheißen hat, für eine Ausführung in aufeinanderfolgenden Phasen, wobei jede Phase in einem angepassten Sonderlastenheft festgelegt wird;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.09.2024, mit welchem der Gemeinderat eine Vereinbarung mit dem Studienbüro Sotrez-Nizet zur technischen Koordination der Versorger angenommen hat;

In Anbetracht, dass die Arbeiten zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) in Elsenborn demnächst durch die Wallonische Region durchgeführt werden und es sich daher empfiehlt, das Ersetzen von Gussleitungen im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten durchzuführen;

In Anbetracht, dass die Gussleitungen in der Lagerstraße bereits vor einigen Jahren ersetzt worden sind, und diejenigen in der Trierer Straße noch zu ersetzen sind;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach dem Versorger ORES für einige seiner Arbeiten Gräben zur Verfügung stellen soll;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, des königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeiten der Versorger Gegenstand eines gemeinsamen Auftrags der Versorger sein sollten, um den Ablauf des Gesamtprojekts wesentlich zu vereinfachen im Vergleich zu einer getrennten Auftragsvergabe jedes einzelnen Versorgers;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß und Zeichnungen für Arbeiten der Versorger in der Lagerstraße und in der Trierer Straße;

In Anbetracht, dass sich der jeweilige Anteil an den geschätzten Kosten von insgesamt 4.633.222,95 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 5.606.199,77 Euro einschl. 21 % MwSt. wie folgt aufschlüsseln lässt:

- zu Lasten der AIDE bzw. SPGE 3.214.801,00 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 3.889.909,21 Euro einschl. 21 % MwSt. für Entwässerungsarbeiten, wobei 42 % von einem Betrag über 751.828,50 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 909.712,49 Euro einschl. 21 % MwSt. zu Lasten der Gemeinde sind;
- zu Lasten der Interkommunalen ORES 397.618,58 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 481.118,48 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten an Elektrizitätsleitungen einschl. verschiedener Gräben;
- zu Lasten der Gemeinde Bütgenbach 656.160,66 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 793.954,40 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten an Trinkwasserleitungen und Gräben, die dem Versorger ORES zur Verfügung gestellt werden, nochmals aufgeschlüsselt in
 - 313.840,00 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 379.746,40 Euro einschl. 21 % MwSt. für Gräben für Trinkwasserleitungen,
 - 109.690,00 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 132.724,90 Euro einschl. 21 % MwSt. für Gräben für Elektrizitätsleitungen,

- 232.630,66 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 281.483,09 Euro einschl. 21 % MwSt. für Trinkwasserleitungen;
- zu Lasten der Gesellschaft GoFiber 308.322,96 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 373.070,78 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten am Glasfasernetz;
- zu Lasten der Gesellschaft Proximus 56.319,75 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 68.146,90 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten am Telekommunikationsnetz;

In Anbetracht, dass auf Grund des für diese Arbeiten geschätzten Werts von 4.633.222,95 Euro zzgl. MwSt., d.h. 5.606.199,77 Euro einschl. MwSt., und auf Grund des Artikels 36 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 der öffentliche Auftrag im offenen Verfahren vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose auf Grund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 in Erwägung gezogen worden und erfolgt ist, d.h.

- Los 1 über 4.633.222,95 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 5.606.199,77 Euro einschl. 21 % MwSt., bezieht sich auf den Bereich, wo Arbeiten verschiedener Versorger vorgesehen sind,
- Los 2 über 751.828,50 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 909.712,49 Euro einschl. 21 % MwSt., bezieht sich auf den Bereich, wo ausschließlich Arbeiten der SPGE vorgesehen sind;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinde Bütgenbach im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres anlässlich einer kommenden Haushaltsabänderung vorzusehen sind;

Aufgrund des Artikels 151, § 1, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Bütgenbach zur Erneuerung der Trinkwasserleitungen der Trierer Straße und Gräben, die dem Versorger ORES durch die Gemeinde Bütgenbach zur Verfügung gestellt werden im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region im Rahmen eines gemeinsamen Auftrags der Versorger unter Federführung der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, Rue de la Digue 25, werden gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 656.160,66 Euro zzgl. MwSt., d.h. 793.954,40 Euro einschl. MwSt. zu Lasten der Gemeinde Bütgenbach genehmigt.

Artikel 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß und Zeichnungen wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Für die Vergabe des gemeinsamen Auftrags der Versorger wird das offene Verfahren gewählt.

Artikel 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über vorzusehende Mittel des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2025.

Artikel 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

6° Genehmigung einer Übereinkunft mit der AIDE für einen gemeinsamen Auftrag der Versorger im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.11.2017, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Honorarabkommens zur Vergabe der Planung von Arbeiten zur Erneuerung alter Gussleitungen in der Wasserversorgung genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.02.2018, diesen Dienstleistungsauftrag an das Studienbüro Schmitz in Spa zu vergeben;

Aufgrund seines Beschlusses vom 12.07.2018, mit welchem der Gemeinderat das Gesamtprojekt zum Ersetzen der Gussleitungen in den Wasserleitungsnetzen Elsenborn, Nidrum und Leykaul mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 4.767.526,74 Euro zzgl. MwSt. gutgeheißen hat für eine Ausführung in aufeinanderfolgenden Phasen, wobei jede Phase in einem angepassten Sonderlastenheft festgelegt wird;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.09.2024, mit welchem der Gemeinderat eine Vereinbarung mit dem Studienbüro Sotrez-Nizet zur technischen Koordination der Versorger angenommen hat;

In Anbetracht, dass die Arbeiten zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) in Elsenborn demnächst durch die Wallonische Region durchgeführt werden und es sich daher empfiehlt, das Ersetzen von Gussleitungen im Zuge dieser Instandsetzungsarbeiten durchzuführen;

In Anbetracht, dass die Gussleitungen in der Lagerstraße bereits vor einigen Jahren ersetzt worden sind, und diejenigen in der Trierer Straße noch zu ersetzen sind;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 48 zur gelegentlichen gemeinsamen Auftragsvergabe;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags einer Übereinkunft zwischen der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, Rue de la Digue 25, der Gemeinde Bütgenbach, Proximus, GoFiber und ORES für einen gemeinsamen Auftrag der Versorger im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region, wobei die Gemeinde Bütgenbach die Trinkwasserleitungen in der Trierer Straße erneuern würde und dem Versorger ORES verschiedene Gräben zur Verfügung stellen würde;

In Erwägung, dass diese Übereinkunft sich auf die Ausschreibung, die Auftragsvergabe und Ausführung des gemeinsamen Auftrags bezieht;

In Erwägung, dass die AIDE mit der gesamten Verwaltung der Ausschreibung und der allgemeinen Koordination der Ausführung dieser Arbeiten betraut würde;

In Anbetracht, dass sich der jeweilige Anteil an den geschätzten Kosten von insgesamt 4.633.222,95 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 5.606.199,77 Euro einschl. 21 % MwSt. wie folgt aufschlüsseln lässt:

- zu Lasten der AIDE bzw. SPGE 3.214.801,00 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 3.889.909,21 Euro einschl. 21 % MwSt. für Entwässerungsarbeiten;
- zu Lasten der Interkommunalen ORES 397.618,58 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 481.118,48 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten an Elektrizitätsleitungen einschl. verschiedener Gräben;
- zu Lasten der Gemeinde Bütgenbach 656.160,66 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 793.954,40 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten an Trinkwasserleitungen und Gräben, die dem Versorger ORES zur Verfügung gestellt werden;
- zu Lasten der Gesellschaft GoFiber 308.322,96 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 373.070,78 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten am Glasfasernetz;
- zu Lasten der Gesellschaft Proximus 56.319,75 Euro zzgl. 21 % MwSt., es sei 68.146,90 Euro einschl. 21 % MwSt. für Arbeiten am Telekommunikationsnetz;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Übereinkunft anzunehmen,

- da sie den Ablauf des Gesamtprojekts wesentlich vereinfacht im Vergleich zu einer getrennten Auftragsvergabe jedes einzelnen Versorgers
- und der Gemeinde Bütgenbach keine zusätzlichen Kosten entstehen;

Aufgrund des Artikels 35, Absatz 1 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegende Übereinkunft mit der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, Rue de la Digue 25, für einen gemeinsamen Auftrag der Versorger unter Federführung der AIDE im Rahmen des Projekts zur Instandsetzung der Lagerstraße - Trierer Straße (N647) durch die Wallonische Region zu genehmigen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung dieser Übereinkunft beauftragt.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde, Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

7° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines öffentlichen Wegeabschlusses an den Antragsteller LANGER-VEITHEN Hugo in Elsenborn, Vennhofstraße

Der Gemeinderat,

Nachdem sich Schöffin Kathy ELSSEN in Anwendung von Artikel 26 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund des vorliegenden Antrags von Herrn Hugo LANGER und Frau Paula VEITHEN vom 05.11.2019 auf Erwerb des öffentlichen Wegeabschlusses, welcher zu ihrem Anwesen in der Vennhofstraße 8 in Elsenborn führt;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Alfred JOSTEN in Roherath vom 20.01.2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 171 m² handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabschluss Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller vom 09.12.2024 zum Ankauf des Abschlusses von 171 m² mittels Zahlung eines Preises von 37,00 €/m², wie in ähnlichen Immobilienakten in Elsenborn angewandt, also insgesamt 6.327,00 €;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn Paul WEYNAND vom 26.11.2021, womit dieser seine Einwände gegen den Verkauf des betroffenen Wegeabschlusses mitteilte;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 29.11.2021, womit der Gemeinderat die Entwidmung und den Verkauf des betroffenen Wegeabschlusses prinzipiell genehmigte, wobei präzisiert wurde, dass die von Herrn WEYNAND in seinem Schreiben vom 26.11.2021 aufgeworfenen Punkte im Rahmen der Verkaufsverhandlungen behandelt werden können;

In Erwägung, dass im Zeitraum vom 06.12.2021 bis zum 20.12.2021 eine öffentliche Untersuchung zu dem Beschluss vom 29.11.2021 durchgeführt wurde, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

In Anbetracht der Verhandlungen, die von November 2021 bis Januar 2025 sowohl mit den Eheleuten LANGER-VEITHEN als auch mit Herrn Paul WEYNAND geführt wurden;

In Erwägung, dass Herr Paul WEYNAND in seinen verschiedenen Schreiben forderte, dass dieser Wegeabschluss weiterhin öffentlich bleiben sollte oder ihm zumindest teilweise verkauft werden sollte;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeindegremiums in dieser Angelegenheit, insbesondere der Beschlüsse vom 07.09.2021, 26.11.2024, 16.12.2024, 20.01.2025 und 17.02.2025;

Nach Durchsicht des vorliegenden Schreibens des Herrn Paul WEYNAND vom 10.01.2025, präzisiert durch ein Schreiben vom 31.01.2025, womit er sich mit einem Verkauf des Wegeabschlusses an die Eheleute LANGER-VEITHEN unter gewissen Bedingungen einverstanden erklärt; dass festgestellt werden muss, dass zwei der drei gestellten Bedingungen, nämlich die Dienstbarkeit für den Kanalanschluss und ein gelegentliches Durchfahrtsrecht für Arbeiten, bereits durch die Eheleute LANGER-VEITHEN zugestanden werden;

In Erwägung, dass die 3. Bedingung, wonach die Gemeinde es sich "*verbietet [...], den Wegfall des öffentlichen Wegeabschlusses weder direkt, noch indirekt bei zukünftigen Projekten auf meinem Eigentum, welche aus urbanistischen oder sonstigen Gründen eine Stellungnahme, ein Gutachten oder gar eine Genehmigung der Behörden erfordern, als Grund für eine negative Beurteilung eines Antrags oder eines Anliegens anzuführen*", nicht akzeptiert werden kann; dass eine Gemeinde ein Projekt, welches eine Genehmigung, ein Gutachten oder auch nur eine Stellungnahme erfordert, immer im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Rechte aller involvierten Personen analysieren muss; dass daher die Gemeinde nicht im Voraus, für einen unbegrenzten Zeitraum und ohne Kenntnis eines konkreten Projektes einen Blanko-Verzicht auf eine vollumfassende Analyse eines Antrags oder gar eines vage bezeichneten "Anliegens" jeglicher Art ausstellen kann;

In Erwägung, dass zusammenfassend festgestellt werden muss, dass:

- dieser Wegeabsplass keine öffentliche Zweckbestimmung mehr hat, da dieser lediglich als Zufahrt zum Anwesen der Eheleute LANGER-VEITHEN dient;
- unstrittig ist, dass dieser Wegeabsplass in keinster Weise als Zugang zum Eigentum WEYNAND genutzt wird, weder von Herrn WEYNAND selbst noch von den Bewohnern, wie die Existenz der Hecke an der Grundstücksgrenze belegt; dass somit eine Wertminderung der Immobilie des Herrn WEYNAND durch den Verkauf des Wegeabsplasses an die Eheleute LANGER-VEITHEN weder begründet noch belegt wird;
- die Immobilie des Herrn WEYNAND zudem auf der (von der Straße aus gesehen) linken Seite des Gebäudes frei zugänglich ist, wohingegen der öffentliche Wegeabsplass die einzige Zufahrt zum Haus der Eheleute LANGER-VEITHEN darstellt;
- die von Herrn WEYNAND angeführten gelegentlichen Nutzungen wie Heizöllieferungen und den Transport von Mobiliar beim Einzug von Mietern auch über sein Grundstück erfolgen können oder in die Anwendung von Artikel 3.67 des Zivilgesetzbuches fallen;
- darüber hinaus die Eheleute LANGER-VEITHEN sich durch ein Schreiben der Notarin Morgane CRASSON vom 12.02.2025 bereits damit einverstanden erklärten:
 - eine gelegentliche Durchfahrt über den zu verkaufenden Wegeabsplass zu gewähren, wenn am Anwesen des Herrn WEYNAND Arbeiten durchgeführt werden sollten und zu diesem Zwecke Fahrzeuge und Lastwagen auf bzw. an das Anwesen gelangen müssten. Sollten bei dieser Art der gelegentlichen Durchfahrt Schäden durch die zur Durchfahrt berechtigten Fahrzeuge des Herrn WEYNAND bzw. in seinem Auftrag verursacht werden, sind die Kosten der Wiederherstellung dieses Zustandes zu Lasten des Verursachers, wobei gegebenenfalls vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden könnte;
 - diesen Wegeabsplass mit einer Grunddienstbarkeit zu belasten für den Anschluss des Gebäudes des Herrn WEYNAND an den Abwasserkanal, wie auf dem Vermessungsplan vom 20.01.2021 eingetragen, wobei alle Arbeiten, die mit der Instandhaltung, Erneuerung und Reparatur dieser Leitungen verbunden wären, zu Lasten des Herrn WEYNAND wären;
- bezgl. der von Herrn WEYNAND angeführten weiteren Gestaltungs- und Ausbaumöglichkeiten seiner bestehenden Immobilie über den Wegeabsplass festgehalten werden muss, dass seine Immobilie bereits über einen eigenen Zugang auf der gesamten linken Seite des Immobilienkomplexes verfügt, welcher ausreichend Gestaltungs- und Ausbaumöglichkeiten der Immobilie erlauben;
- zudem eine Zufahrt zum hinteren Teil der Immobilie des Herrn WEYNAND über den öffentlichen Wegeabsplass auf der rechten Seite nur bis zur hinteren Ecke des Anbaus des vorderen Wohnhauses des Herrn WEYNAND möglich ist, da an dieser Stelle die Privatparzelle Nr. 123E des Herrn LANGER beginnt;
- eine zukünftige Nutzung dieses Wegeabsplasses durch Herrn WEYNAND, die über eine gelegentliche Nutzung im Sinne von Artikel 3.67 des Zivilgesetzbuches hinausgeht, aufgrund der aktuellen Bausituation (und insbesondere aufgrund des Wintergartens des Herrn WEYNAND) unrealistisch erscheint;
- auch bei hypothetischen, zukünftigen Bauprojekten die Schaffung einer Zufahrt über diesen öffentlichen Wegeabsplass nicht machbar erscheint, da dies nicht mit den urbanistischen Bestimmungen und urbanistischen Grundprinzipien vereinbar wäre und zudem eine solche Zufahrt störend für die Bewohner der Immobilie des Herrn WEYNAND und die Nachbarn LANGER-VEITHEN wäre und die Immobilie bereits auf der gesamten linken Seite des Gebäudes (von der Straße aus gesehen) über einen Zugang verfügt;
- eine Aufteilung des öffentlichen Wegeabsplasses in zwei Teile oder ein Verkauf an beide Antragsteller im Miteigentum, wie von Herrn WEYNAND vorgeschlagen wurde, nur zu einer Verstärkung der Streitigkeiten zwischen den beiden Eigentümern führen würde und nicht wie angeführt in ein friedliches Verhalten und im Respekt des jeweiligen Eigentums des anderen enden würde, insbesondere da bei einer Aufteilung die Fläche jeder Partei zu schmal wäre, um jeder Partei einen komfortable Zugang zu gewährleisten;

In Erwägung, dass Herr Paul WEYNAND somit keine stichhaltigen Gründe vorweisen kann, warum eine Entwidmung und ein Verkauf des betroffenen Teilstücks des öffentlichen Eigentums an Herrn Hugo LANGER und seine Ehefrau nicht genehmigt werden könnte;

In Erwägung, dass die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des öffentlichen Wegeabsplasses berechtigt ist, diesen in Ermangelung eines öffentlichen Nutzens zu entwidmen und zu verkaufen;

In Erwägung, dass aus dem Vorgenannten zur Genüge hervorgeht, dass die einzigen Nutzer dieses Wegeabsplasses, bis auf wenige Ausnahmen (die unter den Artikel 3.67 des Zivilgesetzbuches fallen und durch die notarielle Urkunde berücksichtigt werden können), die Eheleute LANGER-VEITHEN sind; dass somit ein Verkauf an die Eheleute LANGER-VEITHEN berechtigt ist und keinerlei Diskriminierung des Herrn WEYNAND vorliegt;

In Erwägung, dass sich somit ein Verkauf dieses Wegeabsplasses an die Eheleute LANGER-VEITHEN empfiehlt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 171 m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Elsenborn, Vennhofstraße gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred vom 20.01.2021 wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf dieses 171 m² großen Wegeabsplasses an die Anlieger Herrn LANGER Hugo und Frau VEITHEN Paula, wohnhaft in Elsenborn, Vennhofstraße 8, gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 6.327,00 €, entsprechend 37,00 €/m².

Artikel 3: Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.

Artikel 4: Die Ankäufer räumen dem Eigentümer der Parzelle 120r der Flur D in Elsenborn, derzeit Herr WEYNAND Paul, eine Dienstbarkeit für die bereits privat verlegte Abwasserleitung des Herrn WEYNAND Paul laut Vermessungsplan vom 20.01.2021 ein.

Artikel 5: Die notarielle Urkunde sollte desweiteren, wie im Schreiben der Notarin Frau Morgane CRASSON vom 12.02.2025 mitgeteilt, ein gelegentliches Durchfahrtsrecht zu Gunsten des Grundstücks WEYNAND vorsehen, sollten Arbeiten an diesem Anwesen durchgeführt werden und zu diesem Zwecke Fahrzeuge und Lastwagen auf bzw. an das Anwesen gelangen müssten. Sollten hierbei jedoch Schäden verursacht werden, sind die Kosten zu Wiederherstellung des Ursprungszustandes zu Lasten des Verursachers, wobei gegebenenfalls vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsaufnahme durch die beiden Betroffenen durchgeführt werden könnte.

Artikel 6: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8° Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten für den behindertengerechten Zugang an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach gewisse Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten für den behindertengerechten Zugang notwendig sind;

Aufgrund der diesbezüglich vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme der Dienststelle für Personen mit Behinderung vom 30.07.2016;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich

öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des für diese Arbeiten geschätzten Auftragswerts von ca. 99.495,94 € ohne MwSt. und aufgrund des Artikels 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 in Erwägung gezogen worden ist; dass eine Unterteilung in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: Schlosserarbeiten - Liefern und Montieren von Außen- und Innengeländern, geschätzt auf ca. 40.680,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Sanitärarbeiten - Liefern und Montieren von behindertengerechten Sanitär- und WC Ausführung, geschätzt auf ca. 22.437,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Innenschreinerei - Automatisierung von verschiedenen Innentüren, geschätzt auf ca. 19.246,92 € ohne MwSt.;
- Los 4: Schreinerarbeiten - Liefern und Montieren von Türschließern und doppeltem Holz-Handlauf, geschätzt auf ca. 11.355,16 € ohne MwSt.;
- Los 5: Schreinerarbeiten - Liefern und Montieren einer behindertengerechten Kücheninstallation, geschätzt auf ca. 5.776,86 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts mit Aufmaß für die Lose 1 bis 5;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2025 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2025 unter Artikel 722/724-60 20240008 anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Ausführung von Anpassungs- und Ausbesserungsarbeiten für den behindertengerechten Zugang an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über einen Gesamtbetrag von ca. 99.495,94 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1: Schlosserarbeiten - Liefern und Montieren von Außen- und Innengeländern, geschätzt auf ca. 40.680,00 € ohne MwSt.;
- Los 2: Sanitärarbeiten - Liefern und Montieren von behindertengerechten Sanitär- und WC Ausführung, geschätzt auf ca. 22.437,00 € ohne MwSt.;
- Los 3: Innenschreinerei - Automatisierung von verschiedenen Innentüren, geschätzt auf ca. 19.246,92 € ohne MwSt.;
- Los 4: Schreinerarbeiten - Liefern und Montieren von Türschließern und doppeltem Holz-Handlauf, geschätzt auf ca. 11.355,16 € ohne MwSt.;
- Los 5: Schreinerarbeiten - Liefern und Montieren einer behindertengerechten Kücheninstallation, geschätzt auf ca. 5.776,86 € ohne MwSt.;

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 722/724-60 20240008 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2025.

Art. 5: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2025 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Art. 6: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Projekt zum Verlegen von Steinteppich in der Grundschule Weywertz. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Arbeitsauftrags

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, den Bodenbelag im Bereich der Empfangshalle des Kindergartens und der Schulküche an der Grundschule Weywertz vollständig zu erneuern;

Aufgrund des Vorschlags des Bauhofleiters hierfür das Verlegen eines langlebigen, rutschfesten Steinteppichs vorzusehen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung und Anbringung eines Steinteppichs im Bereich der Empfangshalle des Kindergartens und der Schulküche an der Grundschule Weywertz zum Gesamtpreis von ca. 18.786,25 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 18.786,25 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17.06.2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Inventars mit der Beschreibung des Arbeitsauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2025 unter Artikel 722/724-60 20250003 anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

In Anbetracht, dass mit einer 80%igen Bezuschussung seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu rechnen ist;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das Projekt zum Verlegen von Steinteppich im Bereich der Empfangshalle des Kindergartens und der Schulküche an der Grundschule Weywertz zum Gesamtpreis von ca. 18.786,25 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete technische Inventar wird angenommen.

Art. 2: Die Vergabe des Arbeitsauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

Art. 3: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 722/724-60 20250003 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2025.

Art. 4: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN